



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettnau vom 16.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Pettnau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,- Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 07.11.2019

Abzunehmen am: 25.11.2019

Abgenommen am: 25.11.2019

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 04.12.2019.....

Zahl Gem-G-70339/1/12-2019.....

Der Bürgermeister: Martin Schwaninger e.h.